

Rahmenkonzept Schuljahr 2020/21

Erläuterungen für die Förderzentren

Liebe Schulleiterinnen und Schulleiter,

liebe Kolleginnen und liebe Kollegen der Förderzentren,

im kommenden Schuljahr soll der Unterricht unter weitgehend regulären Bedingungen stattfinden. Das bedeutet für die Arbeit der Förderzentren grundsätzlich, dass die größtmögliche Präsenz angestrebt werden soll. Der Schutz der besonders vulnerablen Schülergruppen bleibt dabei uneingeschränkt bestehen und soll weiterhin in der bewährten Abstimmung zwischen Schulleitungen und Elternhäusern bzw. Sorgeberechtigten stattfinden und protokolliert werden.

Der Unterricht findet grundsätzlich täglich für alle Schülerinnen und Schüler in Präsenz statt. Die Möglichkeit, sie durch ein ärztliches Attest von der Präsenzpflcht (aber nicht Schulpflcht) entbinden zu können, bleibt davon unberührt. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten dann eine anderweitige Förderung.

Um Lehrkräfte mit Gesundheitsrisiko einsetzen zu können, ist Lernen auf Distanz in unterschiedlichen Formen möglich. Bei der Unterrichtsverteilung ist darauf zu achten, dass Anteile von Lernen auf Distanz sich nicht in einzelnen Klassen oder Jahrgängen unverhältnismäßig konzentrieren. Zu berücksichtigen sind hierbei auch das Alter und die Selbstständigkeit der Schülerinnen und Schüler sowie deren Erfahrungen mit Formaten des eigenständigen Lernens (s. Rahmenkonzept Schuljahr 2020/21).

Ergänzend zum Rahmenkonzept Schuljahr 2020/21 sollen die nachfolgenden Anmerkungen bei der Planung und Ausgestaltung des neuen Schuljahres Hilfestellung geben.

Hygiene-Maßnahmen

Jede Schule modifiziert auf der Grundlage der aktuellen Hygienevorschriften die lokale Umsetzung. Unter Umständen ist die Einhaltung der Mindestabstände nicht immer zu gewährleisten. Geschieht dies aus einer unterrichtlichen Notwendigkeit heraus, können die

damit verbundenen Maßnahmen trotzdem unter größtmöglicher Beachtung der Hygieneregeln durchgeführt und in Abstimmung mit den Eltern umgesetzt werden.

Das übergeordnete Ziel bleibt, das Infektionsrisiko zu begrenzen und erfordert die detaillierte Kenntnis der lokalen Gegebenheiten der Schulleitungen vor Ort.

Einsatz der Lehrkräfte im Kohortenprinzip

Sonderschullehrkräfte, die im Rahmen der inklusiven Beschulung ihren Dienst versehen, können grundsätzlich Kohorten übergreifend, d.h. auch an mehreren Schulen eingesetzt werden, wenn es unterrichtlich notwendig ist. Die präventive Arbeit in den Kindertagesstätten kann aufgenommen werden. Zuvor stimmen die jeweiligen Leitungen, die Rahmenbedingungen des Einsatzes ab. Die Schulleitungen achten darauf, dass die Anzahl der Einsatzorte möglichst gering bleibt.

Der Einsatz der Kolleginnen und Kollegen muss sorgfältig dokumentiert werden, um im Infektionsfall Kontakte nachverfolgen zu können.

Kolleginnen und Kollegen, die im Bereich der präventiven Beratung eingesetzt sind, achten in besonderem Maße auf die Einhaltung der Hygienemaßnahmen, stimmen die Rahmenbedingungen für Besuche mit den Schulleitungen vor Ort ab. Wahrscheinlich bleibt der Einsatz digitaler oder telefonischer Beratungsformate zu Beginn des Schuljahres häufig noch die erste Wahl.

Sonderpädagogische Überprüfungsverfahren können ebenfalls durchgeführt werden. Sollte im Verlauf der Überprüfung ein Unterschreiten des Mindestabstands notwendig sein, sind entsprechende Schutzmaßnahmen von Seiten der Lehrkräfte durchzuführen, das kann bspw. das Tragen einer Mund- Nase- Bedeckung sein. Das Vorgehen ist vorher unbedingt mit den Eltern oder Sorgeberechtigten abzustimmen und im Testprotokoll zu vermerken. Koordinierungsgespräche und Förderausschüsse finden in Präsenzform statt, wenn die geltenden Hygieneregeln eingehalten werden können. Andernfalls können diese auch in digitaler Form abgehalten werden.

Kurse an den Landesförderzentren

Als besondere Fördermaßnahmen im Rahmen des individuellen Förderplans können grundsätzlich an den Landesförderzentren Sehen sowie Hören und Kommunikation die sog. Kurse wieder durchgeführt werden. Hierbei sind die Regelungen der jeweiligen Einrichtung zu beachten.

Schulische Betreuungsangebote am Nachmittag – offene Ganztagschule

Die Schule oder der Durchführungsträger kann in Abstimmung mit dem Schulträger die Betreuungsangebote auch Kohorten übergreifend durchführen. Es gelten die Rahmenbedingungen des Hygieneplans.

Schülerbeförderung

Die Schulen klären gemeinsam mit dem Schulträger und den Beförderungsunternehmen, wie die Schülerbeförderung bei ggf. modifizierten Unterrichtszeiten erfolgen kann. Eine Planung der Präsenzangebote erfolgt auch unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Stands der Beförderungsgegebenheiten.

Förderplanung

Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind die bisher geltenden Regelungen zur Erstellung der Förderpläne zu berücksichtigen.

Internatsunterbringung

Die Handreichungen zum Betrieb von Schülerwohnheimen und Internaten werden derzeit überarbeitet. Sie werden den Schulen rechtzeitig vor Schuljahresbeginn in der aktualisierten Fassung zur Verfügung stehen.

Hausunterricht

Hausunterricht kann bei einer entsprechenden Sachlage weiterhin beantragt werden. Eine Umsetzung kann in Abstimmung mit den Betroffenen auch (z.T.) in digitaler Form erfolgen.

Übergang Schule - Beruf

Maßnahmen der Beruflichen Orientierung an den allgemeinbildenden Schulen finden statt. Den jeweils kooperierenden Gemeinschaftsschulen (mit und ohne Oberstufe), Förderzentren und auch berufsbildenden Schulen stehen somit die Coaching-Fachkräfte (Handlungskonzept PLuS) und/oder der Integrationsfachdienst (Projekt „ÜSB“ für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf) zur Unterstützung der Jugendlichen am Übergang Schule – Beruf ab der Vorabgangsklasse weiterhin zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Dagmar Lorenzen